

Die neuen BAföG-Änderungen

Studienfinanzierung

Die neuen BAföG-Änderungen

Die Bundesregierung will beim BAföG eine Trendwende erreichen: Bis Herbst 2021 sollen bis zu 100.000 mehr Schüler/innen und Studierende BAföG bekommen.

Wer bisher keine BAföG-Förderung erhalten hat, könnte aufgrund der gesetzlichen Änderungen ab dem Wintersemester 2019/2020 BAföG erhalten: Ausprobieren und rechtzeitig einen BAföG-Antrag stellen!

Was wurde beschlossen?

● Anhebung der BAföG-(Eltern)Einkommensfreibeträge

- zum Herbst 2019 um 7 %
- zum Herbst 2020 um 3 %
- zum Herbst 2021 um 6 %

Hinweis: Die Elternfreibeträge sind je nach Familienkonstellation unterschiedlich. Nutzen Sie daher BAföG-Rechner, z. B. <https://www.studentenwerk-goettingen.de/studien-finanzierung/bafoeg-rech...> [9]

Übrigens: Weiterhin wird das BAföG bei Studierenden nicht reduziert, wenn sie neben dem Studium einen 450-Euro-Job (Minijob) ausüben.

● Anhebung der BAföG-Vermögensfreibeträge

Vermögensfreibeträge	§ 29 BAföG
Auszubildende selbst	7.500 € -> Herbst 2020: 8.200 €
Ehegatten/Lebenspartner	2.100 € -> Herbst 2020: 2.300 €
je Kind	je 2.100 € -> Herbst 2020: je 2.300 €

● Anhebung der BAföG-Bedarfssätze

- zum Herbst 2019 um 5 % (dabei auswärtiger Unterakunftsbedarf von 250 € auf 325 €)
- zum Herbst 2020 um 2 %
- Anhebung der BAföG-Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge zum Herbst 2019
- Einführung von BAföG-Kranken- und Pflegeversicherungszuschlägen für **Ü30-Jährige**

● Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Studium

- Erhöhung des BAföG-Kinderbetreuungszuschlags auf 140 € ab Herbst 2019 und auf 150 € ab Herbst 2020 je Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (zurzeit: 130 € je Kind bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres)
- Berücksichtigung der Pflege-/Betreuungszeiten von eigenen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (vorher: bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) als Grund für
 - das Überschreiten der BAföG-Altersgrenzen bei BA/MA-Studienbeginn
 - eine BAföG-Verlängerung bei Überschreitung der Regelstudienzeit und deswegen späterer Vorlage des BAföG-Leistungsnachweises
- Berücksichtigung der häuslichen Pflege von nahen Angehörigen (mindestens Pflegegrad 3) bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit

● **Ab (Neu)Bewilligungen Wintersemester 2019/2020** wird die BAföG-Förderungsart „verzinsliches BAföG-Bankdarlehen“ (von der KfW) durch „**zinsloses BAföG-Volldarlehen**“ (vom Staat) ersetzt. Das betrifft die Fälle, in denen über die Regelstudienzeit hinaus BAföG gezahlt wird (z.B. Hilfe zum Studienabschluss). Für dieses Darlehen braucht man also keine Zinsen mehr zu bezahlen.

● Änderung der Rückzahlungsmodalitäten

	derzeit	künftig
BAföG muss immer nur zu einem kleinen Teil zurück-gezahlt werden.	Die Hälfte der individuellen BAföG-Förderbeträge sind zinslose Darlehen. Davon sind nur max. 10.000 € einkommensabhängig zurückzuzahlen. Beispiel: Wer monatlich 735 € für ein Bachelor- und Master-Studium (5 Jahre) erhalten hat, hat 44.100 € Förderung erhalten und zahlt 10.000 € zurück – das ist weniger als 1/4!	Die Hälfte der individuellen Förderbeträge sind zinslos . Maximal müssen 77 Monate pro Monat einkommensabhängig zurückgezahlt werden. Das ist eine Rückzahlungssumme maximal 10.010 €. Beispiel: Wer monatlich 800 € für ein Bachelor- und Master-Studium (5 Jahre) erhalten hat, hat 51.600 € Förderung erhalten und zahlt 10.010 € zurück – das ist weniger als 1/5!

Was bedeutet das konkret?

Ab Herbst 2019

BAföG-Bedarfssatz für Studierende	in Deutschland bzw. innerhalb der EU	
	nicht bei den Eltern wohnend	bei den Eltern wohnend
bis 25 Jahre (beitragsfrei in der Krankenversicherung familienversichert; Ü25-Ausnahme: Verlängerung wegen freiwilliger Dienste)	744 €	474 € Aufstockung des Unterkuftsbedarfs du möglich

über 25 bis 30 Jahre (eigene Krankenversicherungsbeiträge in der günstigen „Krankenversicherung der Studenten (KVdSt)“ und Pflegeversicherungsbeiträge)	853 €	583 €
über 30 Jahre oder ab dem 14. Fachsemester (freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung)	maximal 933 €	maximal 663 €

Studierende mit Kind: zusätzlich 140 € als pauschaler Kinderbetreuungszuschlag

Beispiel für miteinander verheiratete Eltern, die nicht getrennt leben und **ein** auswärts wohnendes studierendes Kind unter 25 Jahre haben:

- Die maximale BAföG-Förderung von monatlich 744 € gibt es bis zu einem monatlichen Nettoeinkommen der Eltern von 1.835 €.
- Kein Anspruch auf BAföG besteht mehr ab einem monatlichen Nettoeinkommen der Eltern von 3.304 €.

Ab Herbst 2020

BAföG-Bedarfssatz für Studierende	in Deutschland bzw. innerhalb der EU	
	nicht bei den Eltern wohnend	bei den Eltern wohnend
Bis 25 Jahre (beitragsfrei in der Krankenversicherung familienversichert; Ü25-Ausnahme: Verlängerung wegen freiwilliger Dienste)	752 €	483 € Aufstockung des Unterkunftsbedarfs durch möglich
Über 25 bis 30 Jahre (eigene Krankenversicherungsbeiträge in der günstigen „Krankenversicherung der Studenten (KVdSt)“ und Pflegeversicherungsbeiträge)	861 €	592 €
Über 30 Jahre bzw. 14. Fachsemester (freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung)	maximal 941 €	maximal 672 €

Studierende mit Kind: zusätzlich 150 € als pauschaler Kinderbetreuungszuschlag

Das 26. BAföG-Änderungsgesetz vom 8.7.2019 ist am 16.7.2019 (am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten. Die Änderungen gelten

- für Schüler/innen ab August 2019,
- für Studierende an Fachhochschulen ab September oder Oktober 2019 - je nach Beginn des Wintersemesters,
- für Studierende an Universitäten zum Beginn des Wintersemesters im Oktober 2019.



In den Jahren 2019, 2020 und 2021 gelten zahlreiche Übergangsvorschriften.

Übrigens: Die BAföG-Erhöhungen wirken sich unmittelbar auf die Förderung der beruflichen Bildung aus, nämlich auf das Aufstiegs-BAföG und die Berufsausbildungsbeihilfe.

Seitenmenü: 0

Source URL: <https://www.studentenwerke.de/de/content/mehr-baf%C3%B6g-0>

Links

- [1] <https://www.studentenwerke.de/rss-feed.xml>
- [2] <https://www.studentenwerke.de/de/print/1281315>
- [3] <https://www.studentenwerke.de/de/printpdf/1281315>
- [4] <mailto:administrator@studentenwerke.de?Subject=UserMail%20text>
- [5] <mailto:?Subject=Stundenwerke.de+-+geteilter+Link&body=https%3A%2F%2Fwww.studentenwerke.de%2Fde%2Fcontent%2Fmehr-baf%25C3%25B6g-0>
- [6] <https://twitter.com/share>
- [7] <https://www.facebook.com/sharer/sharer.php>
- [8] <https://plus.google.com/share?url=https://www.studentenwerke.de//de/content/mehr-baf%C3%B6g-0>
- [9] <https://www.studentenwerk-goettingen.de/studien-finanzierung/bafoeg-rechner-2019.html>